Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 17 (1960)

Heft: 6

Artikel: Entwicklungsrichtung der Güterzusammenlegung in den westeuropäischen Ländern

Autor: Tanner, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782763

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entwicklungsrichtung der Güterzusammenlegung in den westeuropäischen Ländern

Von Ernst Tanner

Die Entwicklung der Güterzusammenlegung oder im europäischen Sprachgebrauch der Flurbereinigung zeigt in den Ländern Westeuropas sehr wechselvolle Motive. Bald ist es die Staatsform (Demokratie oder Monarchie), bald ist es der Existenzraum suchende Bevölkerungszuwachs, bald ist es auch die Technik oder die Wirtschaft, die Art und Tempo der Massnahmen bestimmen.

Die nachstehende gedrängte Darstellung der Entwicklungsrichtung der Güterzusammenlegung in einigen westeuropäischen Ländern basiert vor allem auf der umfangreichen Dokumentation, die sich die Arbeitsgruppe für Flurbereinigung und Agrarstruktur der FAO in den letzten Jahren beschaffte und die der Sprechende die Ehre hatte, von 1953 bis 1959 zu präsidieren.

Die Mitarbeit in der Kommission II (Kataster und Flurbereinigung) des Internationalen Geometerbundes und die mit Vorträgen in einigen Ländern verbundenen Exkursionen ermöglichten einen weiteren Einblick in die Verhältnisse. Eine wertvolle Vertiefung in aktuelle Probleme vermittelten zudem die europäischen Seminare über Flurbereinigung der OEEC, 1955 in Wiesbaden und 1958 in Zürich. Nicht zuletzt sei auch auf die seit Ende des Zweiten Weltkrieges erschienene reichhaltige Fachliteratur verwiesen (vgl. E. Küsters: «Das Schrifttum über Flurbereinigung in Deutschland und dem benachbarten deutschsprachigen Ausland», herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn).

Da die nordischen Länder in der Entwicklung der Güterzusammenlegung bahnbrechend vorausgegangen sind, sei mit ihnen begonnen. Mit Ausnahme von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, deren Verhältnisse in besonderen Vorträgen zur Darstellung gelangen, schliessen sich die übrigen Länder in zwangloser Reihenfolge an.

Finnland

Bis 1819 war Finnland mit Schweden vereinigt. Die land- und forstwirtschaftliche Entwicklung der beiden Länder weist daher viele Parallelen auf.

1757 erliess die Regierung eine erste Verordnung zur Durchführung von Feldregulierungen. Das Verfahren nannte sich «Isojako» oder «Grossteilung». Es wurden sowohl der parzellierte Grundbesitz zusammengelegt, als auch die gemeinschaftlich genutzten Allmenden aufgeteilt und ins private Eigentum übergeführt. Zum Teil wurden bereits Aussiedlungen vorgenommen, wobei diese Massnahme der in Skandinavien üblichen Holzbauweise wegen — die Häuser sind zum Teil transportabel — natürlich erheblich erleichtert wurde. Weganlagen wurden jedoch nicht erstellt. Bis Ende des 19. Jahrhunderts wurden insgesamt 18,3 Mio Hektaren solcher Grossteilungen ausgeführt, wobei der Wald mit Ausnahme der dem Staat verbleibenden Komplexe mit einbezogen wurde.

Die positiven Ergebnisse hatten zur Folge, dass das Verfahren auch auf Schweden als «Storskifte» übertragen wurde. Das Verfahren konnte durchgeführt werden, sobald nur ein einzelner Grundeigentümer dies verlangte.

Um eine weitergehende Arrondierung zu erreichen, schuf das selbständig gewordene Finnland 1848 ein neues Gesetz, das praktisch jedoch unwirksam blieb, weil die Neueinteilung nur dann vorgenommen werden konnte, wenn kein Grundeigentümer dagegen Einspruch erhob (freiwillige Zusammenlegung).

Das Bodenverteilungsgesetz von 1916 brachte wiederum das frühere Provokationsrecht des Einzelnen. Zudem wurde in der neuen Rechtsordnung grosses Gewicht auf die Regelung der Wasserabflussverhältnisse, die Erstellung von Siedlungen, von Wegen und anderen gemeinschaftlichen Anlagen gelegt und damit die Grundlage für die integrale Lösung der Meliorationsaufgabe geschaffen. Bis zum Jahre 1931 wurden nach diesem Rechtserlass rund 1,7 Mio Hektaren bereinigt. Im Friedensvertrag 1940 musste Finnland Karelien an Russland abtreten. Für Flüchtlinge und Ausgewiesene mussten 60 000 landwirtschaftliche Betriebseinheiten geschaffen werden. Ermöglicht wurde diese ausserordentliche Leistung durch ein besonderes Landbeschaffungsgesetz, das den Meliorationsunternehmen das Recht der Rodung und der teilweisen Enteignung von Grossbetrieben einräumte. Insgesamt hat Finnland auf Grund der Gesetze von 1916 und 1940 rund 2,3 Mio Hektaren zusammengelegt. Die früheren Dörfer sind durch die seit Mitte des 18. Jahrhunderts betriebene Aussiedlung weitgehend gelockert. Noch rund 6 Mio Hektaren sind zu bereinigen. Das neueste Gesetz von 1951 ermöglicht eine erhöhte Leistung des Staates. Angestrebt werden umfassende regionale Meliorationswerke. Der grossen Entfernung wegen wird bei der weiteren Besiedlung aus ökonomischen und sozialen Gründen die Schaffung von Hofgruppen angestrebt.

Schweden

Wie bereits bei Finnland erwähnt, ist das Verfahren der dortigen [1] Grossteilung «Isojako» um die Mitte des 18. Jahrhunderts als «Storskifte» auch von Schweden übernommen worden. Bis 1827 waren grosse Gebiete Schwedens bereinigt.

[1] Grossteilung: Zusammenlegung des parzellierten Grundbesitzes, Aufteilung des gemeinschaftlich bewirtschafteten Landes (Allmenden) und Aussiedlung.

Stand der Parzellierung und der Flurbereinigung – État du morcellement et du remembrement
State of fragmentation and land consolidation
1958

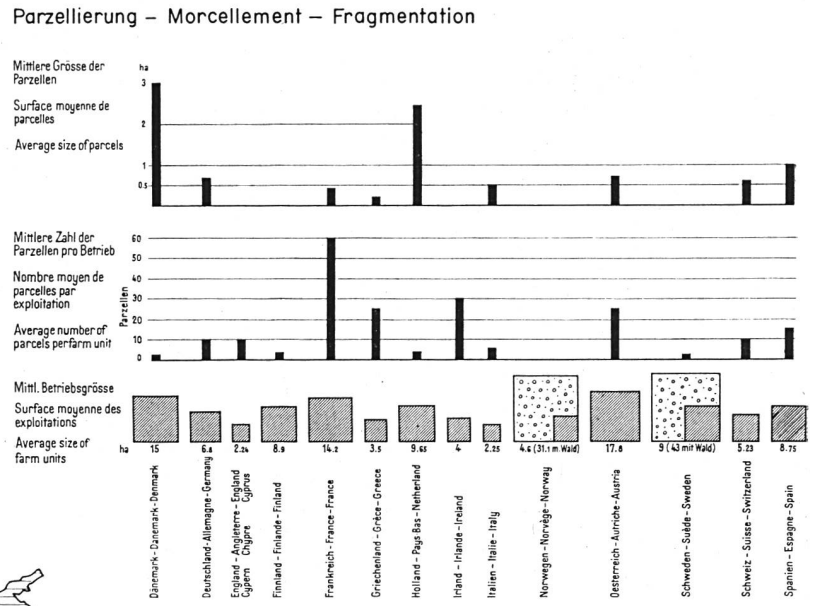

Flurbereinigung Remembrement Land consolidation

11 400 000

Ausgeführt — Terminés — Carried out

In Ausführung — En exécution — In course of execution

Noch ausführen — A exécuté — To be executed (applied for)

Totalfläche in ha — Surface totale en ha — Total surface in ha

Anfangs des 19. Jahrhunderts entstand in Schonen — der fruchtbarste und zugleich reichste Bezirk im südlichen Schweden — eine besondere Verordnung, die «Enskifte», das heisst die «Einschlagteilung». Sie bestimmte, dass in Fällen, wo eine Totalarrondierung nicht möglich war, die Aussiedlung zu erfolgen habe, wobei die im Dorfe Zurückbleibenden an die Aussiedlungskosten einen Beitrag nach Grösse ihrer Betriebe zu leisten hatten. Auf Grund dieses Erlasses wurde in Schonen und anderen Landesteilen in der Zeit von 1803 bis 1827 die «Einschlagsteilung», das heisst die vollständige Arrondierung, mit durchgreifender, bis zur Auflösung des Dorfes gehender Aussiedlung durchgeführt. Dass hiebei die bereits bei Finnland erwähnte, in ganz Skandinavien übliche Holzbauweise die Massnahme stark erleichterte oder erst ermöglichte, versteht sich.

Die bedeutendste gesetzliche Regelung des Zusammenlegungsverfahrens erhielt Schweden 1827 mit Ergänzung 1866 durch die «Lagaskifte», das heisst «die gesetzliche Teilung». Nach diesem über die bisherige «Storskifte» und «Enskifte» hinausgehenden Gesetzeserlass stand den Eigentümern, ja sogar den Pächtern eines Dienstgutes, eines Kron- oder anderen öffentlichen Gutes, das Recht zu, eine gesetzliche Teilung bisher ungeteilter Güter zu verlangen. Bedeutungsvoll sind sodann die Bestimmungen über die Aussiedlung:

«Ist ohne Aussiedlung eine vollständige und ordentliche Zusammenlegung nicht möglich und entsteht unter den Beteiligten darüber Streit, wer ausziehen soll, so sind diejenigen Interessenten am meisten zum Verbleiben im Dorf berechtigt, die die besten Gebäude sowie bedeutendere Garten- und andere nützliche Anlagen auf ihren Wohnplätzen besitzen. Treffen diese Voraussetzungen bei mehr Beteiligten zu, als der Sachlage nach im Dorfe verbleiben können, so entscheidet das Los. An den Kosten des Ausbaus partizipieren die Zurückbleibenden mit den Ausziehenden gemeinsam nach Massgabe ihres Fluranteils und des Nutzens, der ihnen durch die Aussiedlung erwächst, und bestreiten den Ersatz in Geld, Fuhren, Tagwerken oder Baumaterial, wobei auch die Kosten für die nötigen Brunnenanlagen den Auszugskosten zuzurechnen sind [2].»

An die Kosten leistete der Staat ebenfalls angemessene Beiträge.

Nach den eben erwähnten Gesetzen ist die landwirtschaftliche Nutzfläche Schwedens im Zeitraum von 1750 bis 1780 mit Ausnahme der Provinz Darlana (100 km nördlich von Stockholm) fast vollständig bereinigt worden.

Der fehlenden Weganlagen wegen, aber auch infolge der damals noch mangelnden Aufnahmefähigkeit der Industrie für den landwirtschaftlichen Bevölkerungsüberschuss, wurden die zusammengelegten Gebiete später aber wieder unterteilt. Ungünstig wirkte sich insbesondere in der Provinz Schonen auch die Weglassung des Waldes aus, der in Schweden — gleich wie in Finnland — einen wesentlichen Teil der bäuerlichen Erwerbsbasis bildet.

1926 entstanden zwei neue Gesetze über Zusammenlegung einerseits und Umlegung und Teilung anderseits. Erstmals wird in diesen Gesetzen die Erstellung zweckmässiger Weganlagen gefordert, vor allem um das nachzuholen, was bei den früheren Zusammenlegungen (Storskifte und Lagaskifte) unterlassen wurde.

In der von den früheren Flurbereinigungsmassnahmen nicht erfassten Provinz Darlana — ein grosses Gebiet mit ausserordentlich zersplittertem Kleingrundbesitz — entstand 1932 ein Sondergesetz. Die durchgreifendste Bestimmung dieses Erlasses bestand darin, dass für Zwergbesitz unter 1 ha Ackerland, der lediglich als Kapitalanlage für Sonderinteressenten diente, das Enteignungsrecht eingeführt wurde. Die dadurch entstandene Landreserve wurde im Zusammenlegungsverfahren zur Erweiterung der Existenzbasis aufstokkungswürdiger Kleinbetriebe verwendet.

1948 hat Schweden zwei neue Spezialgesetze geschaffen. Das erste betrifft die sog. «äussere Rationalisierung», heute würden wir sagen «Verbesserung der äusseren Struktur», und das zweite betrifft das «Vorkaufsrecht des Staates» an allen landwirtschaftlich genützten Grundstücken. Das letztere ist 1955 aufgehoben worden. Dafür wurden die Handänderungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken der «staatlichen Bewilligungspflicht» unterstellt, eine Massnahme, die — so lauten die schwedischen Berichte — für den Grundstückerwerb des Staates nicht weniger wirksam ist als das Vorkaufsrecht.

Mit diesen Rechtsgrundlagen wird in Schweden seit mehr als zehn Jahren mit bedeutendem Erfolg gearbeitet. Ein extremes Beispiel ist die südlich Stockholm gelegene «Insel Gottland», wo der Staat mehr als die Hälfte des Landes aufkaufte, dem gesetzlichen Zusammenlegungsverfahren unterstellte und im Rahmen eines integralen Unternehmens eine grosse Zahl bis zum Familienbetrieb vergrösserter Wirtschaftseinheiten schuf. Diese Lösung war natürlich nur möglich, weil die schwedische Industrie nicht nur den Bevölkerungsüberschuss aufnehmen konnte, sondern darüber hinaus weitere bisher landwirtschaftlich Erwerbende anforderte.

Die heutige Entwicklung verfolgt das Ziel, den freihändigen Landerwerb durch den Staat zu intensivieren und diese Landreserve fortlaufend zur Aufstockung zu kleiner Betriebe — in besonderen Fällen mit Abgabe des Bodens unter dem Ankaufspreis — zu verwenden. Diese Massnahme wirkt sich besonders im Zusammenlegungsverfahren äusserst wertvoll aus. Sie läuft aber auch ausserhalb der Flurbereinigung und trägt wesentlich dazu bei, nicht nur die Agrarstruktur wirkungsvoll zu verbessern, sondern gleichzeitig in Gebieten mit baulicher Entwicklung den Landansprüchen der Orts-, Regional- und Landesplanung gerecht zu werden. An der systematischen Entwicklung der anzuwendenden Methode und Verfahren arbeiten das kultur- und vermessungstechnische Institut der Königlich Technischen Hochschule wie das betriebswirtschaftliche Institut der Königlich Landwirtschaftlichen Hochschule tatkräftig mit.

[2] Dr.-Ing. H. Gamperl: «Die Flurbereinigung im westlichen Europa», 1955, Bayerischer Landwirtschaftsverlag, München.

Norwegen

Etwas später als in Finnland und Schweden, jedoch bereits 1821, entstand auch in Norwegen ein erstes Flurbereinigungsgesetz, dem jedoch, unter anderem wegen Mangels an geeigneten Fachleuten, nicht allzuviel Erfolg beschieden war. Neue Erlasse von 1857 und 1882 brachten die Zusammenlegungsmassnahmen aber in Fluss. Aehnlich wie in den übrigen nordischen Ländern wurde auch die Aussiedlung damit verbunden. Indessen unterblieben die übrigen kulturtechnischen Verbesserungen (Wegnetz, Entwässerungen usw.). Der Wald wurde in der Regel ebenfalls ins Verfahren einbezogen. Nach Angaben von Prof. Moen, dem norwegischen Dozenten für Flurbereinigung, sind bis anhin 3,6 Mio Hektaren zusammengelegt worden. Ein Gebiet von rund 16 Mio Hektaren ist noch zu bereinigen.

1951 trat ein neues Flurbereinigungsgesetz in Kraft. Der Aufgabenbereich wurde darin stark erweitert. Vor allem wird in Anpassung an die auch im Norden wachsende Mechanisierung auf die Erstellung eines zweckmässigen Wegnetzes besonderes Gewicht gelegt. Selbst früher zusammengelegte Gebiete, in denen die wegbautechnische Erschliessung aber unterblieb, werden erneut einem Bereinigungsverfahren unterstellt. Wo die Aussiedlung noch nicht in ausreichendem Masse erfolgte, wird auch diese Verbesserungsart weiter gefördert, wobei Betriebsgrössenkorrekturen ebenfalls vorgenommen werden.

Dänemark

Die Güterzusammenlegung in Dänemark ist mit der agrarpolitischen Umwälzung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eng verbunden. Bis 1750 waren nur etwa 15 % des Landes im Eigentum der Bauern; der Rest gehörte der Krone und den Grossgrundbesitzern und wurde als lebenslängliche Lehen den Landarbeitern zur Bewirtschaftung abgegeben. Wie in den andern europäischen Ländern führte dieses Feudalsystem zu Misständen und gab zu einer Agrarreform grossen Stils Anlass.

Der erste für die Zukunft massgebliche Versuch wurde von den Grafen Bernstorff in einer ihrer Domänen in der Nähe von Kopenhagen in den Jahren 1750 bis 1760 durchgeführt. Rund 1600 ha stark zerstückeltes und auf drei Dörfer verteiltes Pachtland wurden zusammengelegt und den Pächtern als Eigentum käuflich abgetreten. Trotz erbittertem Widerstand der Betroffenen wurde eine grosse Zahl der Betriebe aus dem Dorfe herausgenommen und in die Aussengebiete verlegt, wobei diese Siedlungsbauten bereits staatliche Beiträge erhielten. Auch waren die im Dorfe Verbliebenen — gleich wie in Schweden und Finnland — verpflichtet, nach Massgabe ihrer Betriebsgrösse den Aussiedlern durch Arbeitsleistungen und Materiallieferungen zu helfen.

Die Erfahrung zeigte, dass diese durchgreifende Neuordnung eine grosse Erleichterung der Bewirtschaftung brachte und die freie, unbehinderte Betriebsweise eine namhafte Steigerung der Erträge zur Folge hatte. Diese positiven Auswirkungen führten zu einer Reihe anderer Unternehmen, und 1781 entstand ein Gesetz, in dem die Erfahrungen mit dem Bernstorffschen Prinzip verankert und für das ganze Land als anwendbar erklärt wurden. Inzwischen hatte sich auch der Widerstand gegen die Umsiedlung gelegt, und 1784 errichteten die von ehemaligen Pächtern zu Eigentümern gewordenen Bauern den Grafen Bernstorff ein Denkmal als Dank für die soziale und patriotische Tat.

Das erwähnte Gesetz war grundlegend für die Durchführung der Zusammenlegung in Dänemark. Vorerst waren es die Ländereien der Krone; aber auch die übrigen Grundbesitzer folgten langsam nach. Die Durchführung der grossen Aufgabe dauerte bis 1850. Beinahe überall wurde der Grundidee Bernstorffs, mit der Zusammenlegung die Dörfer zu lokkern und in die Aussengebiete umzusiedeln, nachgelebt. Einzig im südlichen Jütland wurden die Dörfer belassen und die Zusammenlegung ohne Besiedlung der entfernten Flurbezirke durchgeführt. Die Lösung blieb hier auf halbem Wege stecken. Um in diesen Gebieten eine durchgreifende Lösung ebenfalls noch zu ermöglichen, ist bereits im vorigen Jahrhundert ein Spezialgesetz geschaffen worden. In der Folge wurde es jedoch bedauerlicherweise nur selten angewandt, vor allem, weil die Durchführung der zweiten Zusammenlegung im Gegensatz zur ersten, die behördlich angeordnet werden konnte, eines Mehrheitsbeschlusses bedarf.

1949 wurde ein neuzeitliches Gesetz geschaffen, das nun auch die noch zurückgebliebenen Gebiete erfasst. Ausserdem sieht dieses Gesetz vor, den seinerzeit versäumten Wegebau wie auch die Entwässerung allgemein nachzuholen. Nicht weniger wichtig ist der Betriebsgrössenausgleich, indem der Staat laufend Land erwirbt, meist von Grossbetrieben und für die Schaffung mittelgrosser Familienbetriebe verwendet.

Wenn der verdiente frühere aargauische Baudirektor, Regierungsrat Studler, seinerzeit nach einem Besuch in Dänemark das Wort prägte: «Regieren heisst siedeln!» so kommt das nicht von ungefähr.

Seit Jahrzehnten wird die dänische Landwirtschaft als mustergültig dargestellt. Wenn es ihr gelungen ist, mit bescheideneren Produktionskosten zu arbeiten, so verdankt sie es weitgehend der seinerzeitigen durchgreifenden Zusammenlegung, die die Einzel- und Gruppenhöfe schuf und damit die einfachste und zugleich ertragreichste Wirtschaftsweise ermöglichte.

England

In England herrscht der historisch gewachsene Grossgrundbesitz vor. Der «Landlord» ist Eigentümer und der Bauer ist Pächter. Die früher durchgeführten sogenannten «Einfriedigungen» (inclosures-acts) haben diese Besitzesverhältnisse noch gefestigt. Die Besiedlung ist weitgehend dezentralisiert und die Betriebe grösstenteils arrondiert. Die Notwendigkeit der Zusammenlegung beschränkt sich auf kleine Gebiete.

Im neuen Landwirtschaftsgesetz von 1947 wurde die Möglichkeit geschaffen, Güterzusammenlegungen durchzuführen. Der Landwirtschaftsminister wurde ermächtigt, nach vorheriger Anhörung einer unabhängigen Sachverständigenkommission (Agricultural Land Commission) das Verfahren in die Wege zu leiten. Die Erfahrungen mit diesem Vorgehen sind indessen nicht ermutigend. In einem einzigen Fall, in dem diese Spezialkommission die Einleitung der Zusammenlegung vorschlug, gab der Landwirtschaftsminister seinen ablehnenden Entscheid im Parlament bekannt, indem er darauf hinwies, dass die beteiligten Grundeigentümer starke Einwände gegen die Massnahme erhoben hätten und dass deshalb eine erfolgreiche Durchführung fraglich sei.

Die Antastung des Grundeigentums durch die Massnahme der Zusammenlegung scheint demnach in den Regierungskreisen Englands keinen besonderen Sympathien zu begegnen. Ob die Zukunft diese Einstellung ändern wird, ist schwerlich vorauszusagen.

Irland

So klein dieses Land auch sein mag, so bemerkenswert sind seine bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der Güterzusammenlegung und der strukturellen Verbesserung seiner Landwirtschaft. Im Gegensatz zu England hat Irland schon Ende des letzten Jahrhunderts mit den Zusammenlegungsmassnahmen begonnen, wobei Teile des Grossgrundbesitzes mit einbezogen und neue Wirtschaftseinheiten geschaffen wurden. Seit längerer Zeit wird die Aussiedlung aus beengten Dorflagen stark gefördert und seit Ende des Zweiten Weltkrieges auch der Vergrösserung zu kleiner Betriebe alle Aufmerksamkeit geschenkt. Eine mit bedeutenden Vollmachten ausgerüstete Sachverständigenkommission (Land Commission) erwirbt laufend Boden in grösserem Ausmasse. Seit 1933, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des ersten Sondergesetzes (Land act), sind es bereits 1 057 000 acres oder rund 400 000 ha. Zu einem Teil wurde dieses Land den Meliorationsunternehmen zur Schaffung lebensfähiger Wirtschaftseinheiten zur Verfügung gestellt. Zum andern Teil wurde es ausserhalb des Zusammenlegungsverfahrens an aufstockungswürdige Betriebe abgegeben.

Rund drei Viertel der zusammenlegungsbedürftigen Gebiete sind in Irland bereinigt. Am restlichen Teil wird mit grossem Einsatz gearbeitet und zwar wie bis anhin oder in noch vermehrtem Masse unter gleichzeitiger beachtlicher Verbesserung der Agrarstruktur.

Frankreich

Die durch den «Code civil» begünstigte uneingeschränkte Realteilung brachte in Frankreich eine zum Teil sehr extreme Zerstückelung. Die Bestrebungen, sie zu beheben, gehen in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück. In Rowers im Dijonais wurde 1710 die erste Zusammenlegung durchgeführt und zwar auf vollständig freiwilliger Basis. Für die nachfolgenden Unternehmen galt ebenfalls das Prinzip der Freiwilligkeit, was zur Folge hat, dass während eines ganzen Jahrhunderts nur sehr wenige, unbedeutende Unternehmen durchgeführt wurden.

Erst 1918 entstand das sogenannte «Loi Chauveau». Aber auch diesem Gesetz war kein besonderer Erfolg beschieden, da für das Zustandekommen des Verfahrens die Hälfte der Beteiligten mit zwei Dritteln der Fläche oder zwei Dritteln der Beteiligten mit der halben Fläche zustimmen mussten.

Einem Sondergesetz ist es zu verdanken, dass wenigstens die im Ersten Weltkrieg zerstörten Gebiete innert nützlicher Frist zusammengelegt und katastermässig rekonstruiert werden konnten.

In der Gesetzesrevision von 1935 wurde die Befragung der Grundeigentümer durch das Anordnungsrecht ersetzt — ein für die Hochburg der Demokratie, wie sie Frankreich darstellt, sicher erstaunlicher Entschluss. Diese Erleichterung des Zustandekommens der Unternehmen brachte die Flurbereinigung endlich in Fluss, und mit der 1945 in Kraft gesetzten Vereinfachung des Verfahrens bekam das Zusammenlegungswesen einen weiteren Impuls.

1955 erhielt das Gesetz eine weitere Verbesserung durch die Bestimmung, dass Land, das mehr als drei Kilometer vom Dorf entfernt ist, aufzusiedeln sei. Dieser sicherlich weitblickenden Bestimmung wird jedoch bis anhin nur sehr selten oder überhaupt nicht nachgelebt. Auch schliesst das Gesetz bis anhin den Beizug des Waldes und der Rebgebiete ins Zusammenlegungsverfahren aus.

Wenn Frankreich in der Entwicklung der Flurbereinigung noch etwas zurücksteht, so darf anderseits festgestellt werden, dass die Leistungen bedeutend sind. Zurzeit werden pro Jahr rund 350 000 ha zusammengelegt, wenn auch zum Teil noch etwas primitiv. Das ist wohl weitgehend darauf zurückzuführen, dass sich Frankreich mit seinem bescheidenen Bevölkerungszuwachs und seinen grossen Bodenreserven in weiten Gebieten eine noch extensiv betriebene Landwirtschaft leisten kann. Insgesamt sind rund 5 Mio Hektaren bereinigt und rund 12 Mio Hektaren sind dem Verfahren noch zu unterstellen.

Italien

Obschon weite Gebiete Italiens einen hohen Parzellierungsgrad aufweisen, ist die Güterzusammenlegung noch nicht recht in Gang gekommen. Wohl sind unter dem Regime des Gesetzes von 1933 verschiedene über das ganze Land verteilte Unternehmen durchgeführt worden. Darunter das bisher grösste im «Fucino» im Umfange von rund 14 000 ha. Das ist ein östlich Rom in den Abruzzen liegendes Gebiet, das 1875 durch Absenkung des «Lago di Fucino» fruchtbar gemacht, unter dem Bevölkerungsdruck und durch ein für Süditalien typisches, kompliziertes Pachtsystem aber ausserordentlich zerstückelt wurde. Auch werden im Rahmen der Landreform (Maremma, Lucanien, Apulien, Calabrien, Sizilien und Sardinien) oft kleinere und grössere Zusammenlegungen ausge-

führt, vor allem in Verbindung mit der teilweisen Enteignung des Grossgrundbesitzes und den Aufstockungsmassnahmen zur Schaffung wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe. Die Priorität unter den Massnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt heute dieser grosszügig angefassten Landreform zu. Die Landesbehörden nehmen jedoch in Aussicht, unmittelbar nach Abschluss dieser Werke auch in den übrigen Gebieten die Güterzusammenlegung systematisch und auf breiter Basis anzufassen. Insgesamt sind noch rund 10 Mio Hektaren zu bereinigen, insbesondere auch in den nördlichen Berggebieten, wo die Parzellierung ähnlich ist wie im Tessin und den südlichen Tälern Graubündens.

Spanien

Im nördlichen und nordöstlichen Teil Spaniens ist der Parzellierungsgrad am grössten. Auch herrscht hier der Mittel- und Kleingrundbesitz vor.

Schon um die Mitte des letzten Jahrhunderts versuchten die spanischen Behörden, die Zersplitterung des Grundbesitzes zu beheben. Die einschlägigen Gesetzesentwürfe wurden jedoch abgelehnt.

Erst das Gesetz von 1952 brachte eine Wendung. Mit einem erstaunlichen Einsatz wird seither an der Lösung der grossen Aufgabe gearbeitet. In den wenigen Jahren wurden bereits mehr als 100 000 ha ausgeführt; aber rund 8 Mio Hektaren sind noch zu bereinigen. Mit der Aussiedlung in die vom Dorf entfernten Gebiete ist in besonderen Fällen begonnen worden. Doch fehlen die finanziellen Mittel noch, um diese Massnahme allgemein durchzuführen. Dagegen werden im Sinne einer vertikalen Aufstockung — die horizontale ist wegen des bedeutenden Bevölkerungszuwachses und der mangelnden Aufnahmefähigkeit der Industrie vorläufig kaum möglich — oft die Entwässerungen und Bewässerungen mit dem Unternehmen verbunden.

Portugal

Grosse Teile Portugals, insbesondere auch die Weinbaugebiete, weisen stark zersplitterten Grundbesitz auf. Das seinerzeit 1919 geschaffene Gesetz war keine besonders glückliche Schöpfung, vor allem deshalb nicht, weil für das Zustandekommen der Unternehmen zwei Drittel der Grundeigentümer mit zwei Dritteln der Fläche erforderlich sind. Mit Ausnahme einiger unbedeutender, mehr auf freiwilliger Basis durchgeführter Unternehmen ist denn bis dahin auch nichts geschehen. Seit einigen Jahren sind nun aber Bestrebungen im Gange, das Gesetz auf einen neuzeitlichen Boden zu stellen um die Güterzusammenlegung, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den für Portugal so bedeutungsvollen Weinbau, in Gang zu bringen.

Luxemburg

Obschon der landwirtschaftliche Grundbesitz wie auch der Wald in Luxemburg ebenfalls parzelliert sind, ist die Güterzusammenlegung noch nicht richtig in Gang gekommen. Was bis anhin bereinigt wurde, beschränkt sich auf einige unbedeutende, auf freiwilliger Basis durchgeführte Unternehmen. Seit einigen Jahren ist ein neuzeitliches Gesetz in Vorbereitung. Es scheint jedoch, dass für dessen Inkraftsetzung der nötige Reifegrad noch fehlt.

Belgien

Die durch den «Code civil» ermöglichte uneingeschränkte Realteilung brachte auch in Belgien eine starke Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundeigentums. Die Bestrebungen, ihr Einhalt zu gebieten und die Zustände wieder zu verbessern, gehen einige Jahrzehnte zurück. Die behördlichen Erlasse hatten praktisch aber wenig Erfolg. Erst mit dem 1957 in Kraft getretenen neuen Gesetz ist nun systematisch mit der Zusammenlegung begonnen werden. Der vorherrschende Kleingrundbesitz und die stark wachsende Industrie stellen besondere Probleme. Soweit möglich werden die landwirtschaftlichen und industriellen Interessen bei der Ausführung der Projekte koordiniert.

Holland

Wie aus dem Vortrag des früheren Direktors des holländischen Meliorationsdienstes, Dr. Mesu, anlässlich des Vortragskurses 1951 an der ETH hervorgeht, hat Holland verhältnismässig spät mit der Güterzusammenlegung begonnen.

1924 entstand ein erstes Gesetz, das jedoch beinahe wirkungslos blieb, weil man es kaum wagte die Eigentumsrechte des Grundbesitzes anzutasten.

Ein etwas besseres Gesetz folgte im Jahre 1938. Für das Zustandekommen einer Flurbereinigung wurde die Alternative «Mehrheit der Grundeigentümer oder Mehrheit der Fläche» mit der äusserst wertvollen Ergänzung, dass «Abwesende als zustimmend gelten» eingeführt (Holland war demnach 1938 schon fortschrittlicher als die heutige Schweiz, indem es die Alternative «Kopfmehr oder Flächenmehr» und nicht die Kumulation «Kopfmehr und Flächenmehr» schuf). Ausserdem wurde die Möglichkeit geschaffen, mit der Zusammenlegung die für Holland so wichtigen Entwässerungen zu verbinden.

Nach einem Unterbruch durch den Zweiten Weltkrieg folgte vorerst die Rekonstruktion der kriegsverwüsteten Insel Walchern — eine Gesamtmelioration grossen Stils, bereits mit wesentlichen strukturellen Verbesserungen verbunden.

1948 begann auch Holland mit den Aussiedlungen und 1954 entstand das neue Flurbereinigungsgesetz. Dieser Erlass ist äusserst weitblickend konzipiert. Seine wesentlichsten Punkte sind:

1. Zusammenfassung aller für eine optimale Nutzung des Bodens notwendigen Verbesserungen, einschliesslich der Forderungen des Landschaftsschutzes, in ein und demselben Projekt (Gesamtmelioration).

2. Ermöglichung eines zusätzlichen Abzuges bis zu 5 % vom Wert des alten Bestandes für Landausscheidungen im öffentlichen Interesse, gegen Entschädigung des vollen Verkehrswertes.
3. Systematischer Landankauf durch eine staatliche Stiftung vor und während der Flurbereinigung. Zurzeit hat diese Stiftung eine Landreserve von rund 4000 ha. Abgabe des Bodens an aufstokkungswürdige Kleinbetriebe, in besonderen Fällen zu erniedrigtem Preis. Die Preisdifferenz zählt zu den Meliorationskosten, an die der Staat einen Beitrag von 70 % leistet.
4. Priorität bei der Abgabe von neugeschaffenen Polder-Betrieben für Grundeigentümer, die ihren bisherigen Boden an die Stiftung oder an die Meliorationsgenossenschaft käuflich abtreten.
5. Ausrichtung einer über den normalen landwirtschaftlichen Verkehrswert hinausgehenden frei zu vereinbarenden Betriebsersatzentschädigung (Rente) an ältere Grundeigentümer, die die Absicht haben, den Betrieb aufzugeben und käuflich abzutreten. Uebernahme der Entschädigung durch den Staat.
6. Zusammenfassung der betriebseigenen mit den Pachtgrundstücken bei der Schaffung von Hofsiedlungen, gegebenenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangspacht. Dieser Bestimmung kommt deshalb grosse Bedeutung zu, weil in Holland rund 50 %, in Einzelfällen bis 80 % des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Pachtverhältnis bewirtschaftet werden.

Dass diese neuen gesetzlichen Bestimmungen eine durchgreifende strukturelle Verbesserung der Landwirtschaft ermöglichen, liegt auf der Hand. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass Holland für die Landwirtschaft stabilisierte Pacht- und Bodenpreise besitzt, was natürlich alle diese Massnahmen erheblich erleichtert.

Jedenfalls aber darf festgestellt werden, dass Holland alles daran setzt, um den neuzeitlichen Anforderungen an die Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gerecht zu werden. Zurzeit sind es denn auch nicht weniger als rund 100 Mio Gulden, an den schweizerischen Baukosten gemessen rund 130 Mio Franken pro Jahr, die allein für die Förderung der Güterzusammenlegung aufgewendet werden.

Nicht unerwähnt sei, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen wesentlich dazu beitragen, neben der landwirtschaftlichen auch die regionale, industrielle Entwicklung zu fördern. Für den progressiv wachsenden Industriestaat Holland — der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung beträgt nur noch 12 % — ist diese Auswirkung nicht weniger bedeutungsvoll.

Schlussbetrachtung

Die rapide Entwicklung der Technik seit Ende des Zweiten Weltkrieges hat auch die Landwirtschaft erfasst. Die Maschine in all ihren Erscheinungsformen verdrängt den Menschen, fördert aber die Produktivität seiner Arbeit ganz bedeutend. Wenn auch die von der Natur gegebenen Produktionsfaktoren (Boden und Klima) kaum geändert werden und damit der Rationalisierung Grenzen gesetzt sind, so ist dieselbe bäuerliche Familie beim Einsatz der Maschine doch in der Lage, eine wesentlich grössere Fläche zu bewirtschaften, oft bei gleichzeitiger Steigerung der Intensität. Aus diesen Tatsachen haben wir ganz einfach die Konsequenzen zu ziehen. Dies besonders in Ländern mit wachsender Industrie und Mangel an Arbeitskräften, wie in der Schweiz.

Nach wie vor wird der in ganz Westeuropa organisch gewachsene und historisch verankerte Familienbetrieb unser Ziel bleiben. Dass hiebei auch dem Kleinbetrieb mit Intensivkulturen oder dauerndem Nebenerwerb der Platz gewahrt werden soll, versteht sich. Die auslaufenden übrigen Wirtschaftseinheiten sollen aber zur Erweiterung der Existenzbasis zu kleiner Betriebe dienen. Der dadurch bedingte Rückgang der in der Landwirtschaft Tätigen mag vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus bedauert werden. Die Wandlung ist aber durch die unaufhaltsame technische, zum Teil auch gesellschaftliche Entwicklung bedingt. Die positive Seite darf jedenfalls nicht unbeachtet bleiben. Sie ist nicht nur materiell, sie ist ebenso sehr ideell. Der von den Fesseln des zerstükkelten Grundbesitzes und der Ausweglosigkeit des zu kleinen Betriebes befreite Landwirt ist in seinen betriebswirtschaftlichen Dispositionen unbehinderter. Die Entfaltungsmöglichkeit und die Tatsache, dass er seine Kräfte produktiver einsetzen kann, hat ihre nicht zu unterschätzenden psychischen Rückwirkungen, die sich vor allem in der Hebung der Berufsfreude und in der Förderung des Familiensinnes äussern. Diese kulturellen Werte aber sind es, die die Grundlage für eine gesunde Entwicklung eines wirtschaftlich und geistig freien Bauernstandes bilden.

Wohl haben wir eine erfreulich prosperierende Industrie, aber es ist wohl unsere Pflicht, auch dafür zu sorgen, dass ihr Fundament stark genug ist. Glücklicherweise ist diese Erkenntnis in massgeblichen Kreisen weitgehend vorhanden. Sie wird dazu beitragen, in der breitesten Oeffentlichkeit die Bereitschaft wachsen zu lassen, die erforderlichen Opfer auf sich zu nehmen, um die wirtschafts- und staatspolitisch gleich bedeutsame Aufgabe der strukturellen Verbesserung unserer Landwirtschaft innert nützlicher Frist erfüllen zu können. Was die immer noch unter dem Druck des kriegsbedingten Wiederaufbaues stehenden Länder zustandebringen, sollte auch in der vom Krieg verschonten Schweiz möglich sein. Das Ziel ist des Einsatzes aller wohl wert, geht es doch um die wirtschaftskonforme, sinnvolle Nutzung unseres immer karger werdenden Bodens, um den kostbarsten Rohstoff unseres kleinen Landes.